



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2026

Nr. 35

Rostock, 17.08.2026

Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität
Rostock vom 21. Mai 2026

**Praktikumsordnung
für die Lehramtsstudiengänge
der Universität Rostock
(PraktO-LA)**

vom 21. Mai 2026

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, § 6 Absatz 7 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 3. Juni 2025 (GVOBl. M-V S. 250), und § 11 der Rahmenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Rostock vom 11. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 23/05), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderungen der Rahmenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Rostock vom 12. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 24/07) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Rostock als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Ziele der Praktika	2
§ 3	Durchführung der Praktika	2
§ 4	Anmeldung, Nachweise	3
§ 5	Praktikumsbüro	3
§ 6	Pflichten der Studierenden	4
§ 7	Anrechnung und Anerkennung	4
II.	Spezifische Bestimmungen	5
§ 8	Orientierungspraktikum für das Lehramt an Grundschulen	5
§ 9	Unterrichtspraktikum für das Lehramt an Grundschulen	5
§ 10	Übergangspraktikum für das Lehramt an Grundschulen	6
§ 11	Schulpädagogisches Beobachtungspraktikum für Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen	6
§ 12	Fachdidaktisches Praktikum 1 und 2 für Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen sowie Quereinstiegsmaster	7
§ 13	Beobachten in der Primar- oder Sekundarstufe für das Lehramt für Sonderpädagogik an Grund- und Förderschulen sowie Lehramt für Sonderpädagogik an Regionalen Schulen, Gesamtschulen und Förderschulen	8
§ 14	Angeleitete Einzelförderung in der Primar- oder Sekundarstufe für das Lehramt für Sonderpädagogik an Grund- und Förderschulen sowie Lehramt für Sonderpädagogik an Regionalen Schulen, Gesamtschulen und Förderschulen	8
§ 15	Angeleiteter Klassenunterricht in der Primar- oder Sekundarstufe für das Lehramt für Sonderpädagogik an Grund- und Förderschulen sowie Lehramt für Sonderpädagogik an Regionalen Schulen, Gesamtschulen und Förderschulen	9
III.	Schlussbestimmungen	10
§ 16	Inkrafttreten	10

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und Organisation der Praktika in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Lehramter der Universität Rostock (RPO-LA) und den studiengangsspezifischen Regelungen für die einzelnen Lehramter in den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Lehramter.

§ 2 Ziele der Praktika

- (1) Im Rahmen der fachwissenschaftlichen, didaktischen und bildungswissenschaftlichen Ausbildung erwerben die Studierenden die notwendigen Grundlagen für ihre berufliche Tätigkeit. Die Praktika leisten in diesem Kontext einen Beitrag, um auf das künftige Berufsfeld vorzubereiten. Durch das Kennenlernen der Einrichtungen und Schulen, die Hospitationen im Unterricht sowie durch eigenverantwortliches pädagogisches Handeln und Unterrichten sammeln die Studierenden erste Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und wenden ihr im Studium erworbenes Wissen an.
- (2) Die Praktika aller Lehramtsstudiengänge bilden eine Vielfalt der in der Schule vorfindbaren institutionellen, erzieherischen und unterrichtlichen Handlungsfelder ab, um den Berufs- und Schulalltag in seiner Gesamtheit zu erfassen.
- (3) Die Praktika aller Lehramtsstudiengänge verfolgen das Ziel, bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Methoden zur Beschreibung und Analyse der Praxis kennen und anwenden zu lernen, sowie die beschriebenen und analysierten Phänomene der Praxis in ihren fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen und gesellschaftspolitischen Implikationen und Begründungen zu interpretieren und zu reflektieren.
- (4) Die Praktika aller Lehramtsstudiengänge befähigen zur Planung, Durchführung, Analyse und Reflexion von auch eigenen Unterrichtsversuchen. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf den individuellen Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler.
- (5) Die Praktika aller Lehramtsstudiengänge sind auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Theorie-Empirie-Praxis-Relationierung ausgerichtet, um eine theoretisch und empirisch fundierte Entscheidungsfindung in der Praxis zu lernen.

§ 3 Durchführung der Praktika

- (1) Praktika sind Veranstaltungen der Universität Rostock, die an außeruniversitären Einrichtungen stattfinden und im gesamten Bundesgebiet absolviert werden können. Werden die Praktika im Ausland durchgeführt, ist eine vorherige Absprache mit dem Praktikumsbüro und den betreuenden Dozentinnen/Dozenten erforderlich.
- (2) Gemäß § 9 Absatz 2 LehrkrbldG M-V sind Praktika im Umfang von mindestens 15 Wochen abzuleisten. Eine Unterrichtsstunde entspricht hierbei einer Dauer von 45 Minuten. Der Mindestzeitumfang der im Praktikum zu absolvierenden Hospitations- und Unterrichtsstunden ergibt sich aus der Multiplikation der vorgesehenen Stundenzahl mit 45 Minuten. Weicht der an der Praktikumeinrichtung geltende Unterrichtsstundenumfang hiervon ab, ist die dortige Regelung zu beachten; der festgelegte Mindestzeitumfang bleibt hiervon unberührt.
- (3) Alle Praktika müssen vor der Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung vollständig absolviert sein. Die Aufteilung und Dauer der einzelnen Praktika ergeben sich aus den §§ 8 bis 15. Die Praktikumeinrichtung benennt gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 LehrkrbldG M-V Lehrkräfte, die für die fachliche und pädagogische Betreuung der Studierenden während des Praktikums verantwortlich sind und die schulpraktischen Tätigkeiten begleiten (Mentorinnen, Mentoren).

(4) Die Praktika werden als Blockpraktika absolviert. Abweichungen hiervon sind ausnahmsweise auf begründeten Antrag an das Praktikumsbüro möglich und bedürfen der Zustimmung der Leiterin/ des Leiters des Praktikumsbüros sowie der jeweiligen Modulverantwortlichen. So kann

- a) das Praktikum anteilig oder vollständig während des Semesters an ausgewählten Schultagen absolviert werden. Ein Praktikum, das aus einzelnen Schultagen und einem zusammenhängenden, verkürzten Block besteht, ist innerhalb eines Semesters abzuschließen.
- b) ein Praktikum nach Maßgabe der Modulbeschreibung als Praxistag während der Vorlesungszeit durchgeführt werden.
- c) das Praktikum in einer außerschulischen geeigneten Praktikums Einrichtung durchgeführt werden.

(5) Durch Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Praktikumszeit muss nachgeholt werden, sofern insgesamt drei Arbeitstage überschritten werden. Gegebenenfalls ist bei der Praktikums Einrichtung eine Verlängerung nachzufragen und dies mit dem Praktikumsbüro abzustimmen, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können. Ist eine Verlängerung nicht möglich, muss das gesamte Praktikum wiederholt werden.

(6) Tätigkeiten, die im Rahmen einer Beschäftigung an der Praktikums Einrichtung vertraglich geschuldet werden, können nicht als Praktikumsstunden angerechnet werden und dürfen auch nicht in der Praktikumsbescheinigung aufgeführt werden.

(7) Bei der Durchführung ist zu beachten, dass der Lehrberuf ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und pädagogischer Integrität erfordert. Die Studierenden tragen im Praktikum besondere Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern. Pädagogische Integrität im Sinne dieser Ordnung umfasst insbesondere den respektvollen sowie wertschätzenden Umgang zu Schülerinnen und Schülern, Mentorinnen und Mentoren und weiteren Mitwirkenden im schulischen Bildungsprozess, die Beachtung der pädagogischen Verantwortung sowie die Einhaltung rechtlicher Vorgaben.

§ 4

Anmeldung, Nachweise

(1) Praktika sind vor Beginn beim Praktikumsbüro anzumelden. Fehlende Unterlagen können in der vom Praktikumsbüro genannten Frist nachgereicht werden. Ansonsten gilt das Praktikum als nicht durchgeführt.

(2) Die Studierenden bewerben sich eigenständig um ihre Praktikumsplätze und zeigen diese dem Praktikumsbüro an. Das Praktikumsbüro entscheidet über die Eignung der Praktikums Einrichtung. Da die Entscheidung vor Beginn des Praktikums zu erfolgen hat, wird den Studierenden empfohlen, das Praktikum rechtzeitig vor Antritt zu planen und sich beraten zu lassen. Für bestimmte Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern ist eine eigenständige Bewerbung um einen Praktikumsplatz ausgeschlossen. Die Vergabe der Praktikumsplätze an diesen Schulen erfolgt in diesem Fall ausschließlich über das Praktikumsbüro.

(3) Jedes Praktikum ist durch eine vom Praktikumsbüro ausgestellte und von der Praktikums Einrichtung bestätigte Bescheinigung nachzuweisen sowie durch die aus der Modulbeschreibung folgende Prüfungsleistungen zu ergänzen. Einzelheiten hierzu folgen aus den einschlägigen Modulbeschreibungen.

(4) Beim Anfertigen von Kurz- oder Langentwürfen dient die fächerübergreifende „Handreichung zur Erstellung von Unterrichtsentwürfen für die Erste, Zweite und Dritte Phase der Lehrer/-innenbildung“ als Grundlage.

§ 5

Praktikumsbüro

(1) Das Praktikumsbüro für die Lehramtsstudiengänge ist Teil des Zentralen Prüfungs- und Studienamts für Lehramter und für die Organisation der Praktika in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Rostock zuständig. Es fungiert als zentrale Kontaktstelle für Studierende, Lehrende, Schulleitungen sowie Mentorinnen und Mentoren der Praktikums Einrichtungen in allen Praktikumsangelegenheiten. Aufsicht und fachliche Anleitung der Beschäftigten des Praktikumsbüros obliegen der Leiterin/dem Leiter des Praktikumsbüros.

(2) Die Leiterin/der Leiter des Praktikumsbüros ist in enger Abstimmung mit dem Zentralen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge, dem Zentralen Prüfungs- und Studienamt für Lehrämter sowie den betreuenden Dozentinnen und Dozenten für die Koordination der Praktikumsangelegenheiten verantwortlich und nach Maßgabe dieser Ordnung entscheidungsbefugt.

§ 6 **Pflichten der Studierenden**

(1) Die Studierenden haben in der Praktikumeinrichtung die dort geltenden Vorschriften und die Weisungen der Leitung zu beachten. Bei schuldhaft rechtswidrigem Verhalten oder Versäumnissen kann die Studierende/der Studierende von der Teilnahme am Praktikum ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Leiterin/der Leiter der Praktikumeinrichtung in Abstimmung mit der Leiterin/dem Leiter des Praktikumsbüros. Die/der Studierende ist zuvor anzuhören. Im Falle eines Ausschlusses informiert die Leiterin/der Leiter des Praktikumsbüros die/den verantwortlichen Dozierenden.

(2) Vor Beginn des ersten Praktikums ist dem Praktikumsbüro im Original das erweiterte Führungszeugnis sowie der Nachweis des vollständigen Masernschutzes vorzulegen.

(3) Die/Der Studierende hat mit der Praktikumeinrichtung für die Dauer des Praktikums einen Praktikumsvertrag abzuschließen.

(4) Die Studierenden haben Verschwiegenheit über die während ihrer Praktikumszeit bekannt gewordenen Tatsachen aus der Arbeit der Praktikumeinrichtung zu wahren und alle Informationen vertraulich zu behandeln.

(5) Die Studierenden haben ein Fernbleiben (zum Beispiel bei Krankheit) unverzüglich der Praktikumeinrichtung sowie dem Praktikumsbüro anzuzeigen.

(6) Die Studierenden haben darauf zu achten, dass sie während des Praktikums ausreichenden Versicherungsschutz haben. Die Universität haftet nicht für Schäden, die Studierende in der Praktikumeinrichtung verursachen.

(7) Im Falle einer Schwangerschaft wird dringend empfohlen, dies dem Praktikumsbüro anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung durch die Praktikumeinrichtung.

§ 7 **Anrechnung und Anerkennung**

(1) Auf schriftlichen Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Lehramtsstudium stehen, durch den Zentralen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge anerkannt oder angerechnet werden. Gleiches gilt bei Gleichwertigkeit für Tätigkeiten aus Projekten der Universität Rostock oder anderen abgeschlossene einschlägige Qualifikationen. Anträge auf Anerkennung oder Anrechnung sind beim Zentralen Prüfungs- und Studienamt für Lehrämter einzureichen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Der Zentrale Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge kann gemäß § 29 Absatz 9 RPO-LA die Leiterin/den Leiter des Praktikumsbüros mit der Anrechnung und Anerkennung von Praktika beauftragen. Im Übrigen gilt die Anerkennungssatzung der Universität Rostock.

(2) Absolvierte Praktikumsmodule der Hochschule für Musik und Theater Rostock (hmt) werden anerkannt, wenn die Geschäftsstelle Rostock School of Arts Education and Research der hmt dem Zentralen Prüfungs- und Studienamt für Lehrämter die erfolgreich absolvierten Module der Studierenden meldet.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 8

Orientierungspraktikum für das Lehramt an Grundschulen

- (1) Die Begleitung und Betreuung des Orientierungspraktikums liegt in der Verantwortung des Bereichs Grundschulpädagogik im Institut für Grundschulpädagogik. Eine besondere Verantwortung liegt bei den betreuenden Dozierenden, die insbesondere für die Studierenden eine Nachbereitung des Praktikums anbieten müssen.
- (2) Das fünfwöchige Praktikum ist an einer Grundschule zusammenhängend zu absolvieren. Die Studierenden haben an fünf Tagen in der Woche in der Schule anwesend zu sein. Eine Abweichung gemäß § 3 Absatz 4 Satz 3 lit.a) ist ausgeschlossen.
- (3) Der in der Modulbeschreibung angegebene Arbeitsaufwand für die Praxis von 105 Zeitstunden ist zu erbringen und durch die Praktikumsbescheinigung nach § 4 Absatz 3 nachzuweisen. Dabei gilt:
 - a) Hospitation: 104 Unterrichtsstunden mit einem Mindestumfang von 78 Zeitstunden;
pro hospitierte Unterrichtsstunde gilt eine Vor- und Nachbereitungszeit von zehn Minuten.
 - b) Außerunterrichtliche Tätigkeiten: zehn Zeitstunden.

§ 9

Unterrichtspraktikum für das Lehramt an Grundschulen

- (1) Die Begleitung und Betreuung des Unterrichtspraktikums liegt in der Verantwortung der am Lehramt an Grundschulen beteiligten Fächer nach Wahl. Bei einer sonderpädagogischen Fachrichtung sowie beim inklusionspädagogischen Schwerpunkt Sprache und Kommunikation liegt die Verantwortung beim Institut für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation. Eine besondere Verantwortung liegt bei den betreuenden Dozierenden, die insbesondere für die Studierenden eine Nachbereitung des Praktikums anbieten müssen.
 - (2) Das fünfwöchige Praktikum ist an einer Grundschule zusammenhängend zu absolvieren. Die Studierenden haben an mindestens vier Tagen in der Woche in der Schule anwesend zu sein.
 - (3) Der in der Modulbeschreibung angegebene Arbeitsaufwand für die Praxis von 120 Zeitstunden ist zu erbringen und durch die Praktikumsbescheinigung nach § 4 Absatz 3 nachzuweisen. Dabei gilt für die Studierenden mit Grundschulfächer nach Wahl:
 - a) Angeleitetes Unterrichten: pro Grundschulfach mindestens zwei Unterrichtsstunden mit einem Mindestumfang von sechs Zeitstunden; pro angeleitete Unterrichtsstunde gilt eine Vor- und Nachbereitungszeit von fünf Zeitstunden.
 - b) Hospitation: mindestens 58 Unterrichtsstunden mit einem Mindestumfang von 43,5 Zeitstunden;
pro hospitierte Unterrichtsstunde gilt eine Vor- und Nachbereitungszeit von zehn Minuten.
 - c) Außerunterrichtliche Tätigkeiten: Mindestumfang von zehn Zeitstunden.
- Für Studierenden mit sonderpädagogischer Fachrichtung oder inklusionspädagogischem Schwerpunkt gilt:
- a) Angeleitetes Unterrichten: Grundschuldeutsch und -mathematik zwei Unterrichtsstunden mit einem Mindestumfang von drei Zeitstunden sowie in der sonderpädagogischen Fachrichtung mindestens vier Unterrichtsstunden im Mindestumfang von drei Zeitstunden;
pro angeleitete Unterrichtsstunde gilt eine Vor- und Nachbereitungszeit von fünf Zeitstunden.
 - b) Angeleitete Einzelförderung oder angeleitete Förderung in Kleingruppen: mindestens 39 Unterrichtsstundenabschnitte im Mindestumfang von 26 Zeitstunden;
für die angeleitete Einzelförderung oder angeleitete Förderung in Kleingruppen gilt eine gesamte Vor- und Nachbereitungszeit von zehn Zeitstunden.
 - c) Hospitation: mindestens 31 Unterrichtsstunden mit einem Mindestumfang von 23,25 Zeitstunden;
pro hospitierte Unterrichtsstunde gilt eine Vor- und Nachbereitungszeit von zehn Minuten.
 - d) Außerunterrichtliche Tätigkeiten: Mindestumfang von zehn Zeitstunden.

- (4) Das Modul besteht aus zwei Prüfungsleistungen:
- a) Prüfungsleistung 1: Bericht/Dokumentation ist für die Studierenden mit Grundschulfächer nach Wahl ein reflektierter Langentwurf und für Studierende mit der sonderpädagogischer Fachrichtung Sprache und Kommunikation ein Förderkonzept. Der Langentwurf oder das Förderkonzept ist bis zum Ende der zweiten Woche der Vorlesungszeit im Semester des Nachbereitungsseminars abzugeben.
 - b) Prüfungsleistung 2: Ein Referat/eine Präsentation von 20 Minuten im Nachbereitungsseminar über den durchgeführten und hospitierten Unterricht mit bildungswissenschaftlichen, didaktischen und/oder weiteren Schwerpunkten.
- (5) Alternativ zum Unterrichtspraktikum kann ein Tandempraktikum durchgeführt werden und zwar zusammen mit einer/einem Studierenden aus dem Lehramt für Sonderpädagogik an Grund- und Förderschulen oder Lehramt für Sonderpädagogik an Regionalen Schulen, Gesamtschulen und Förderschulen. Der Schwerpunkt des Praktikums liegt in diesem Fall in der kooperativen Planung, kooperativen Durchführung und kooperativen Reflexion des gemeinsamen Unterrichts in Grundschulklassen. Das Tandempraktikum wird vom Institut für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation begleitet und steht unter dem Vorbehalt personeller Kapazitäten. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 4 auch hier

§ 10

Übergangspraktikum für das Lehramt an Grundschulen

- (1) Die Begleitung und Betreuung des Übergangspraktikums liegt in der Verantwortung des Bereichs Grundschulpädagogik im Institut für Grundschulpädagogik. Eine besondere Verantwortung liegt bei den betreuenden Dozierenden, die insbesondere für die Studierenden eine Nachbereitung des Praktikums anbieten müssen. Das Übergangspraktikum ist im Modul GSP M5: Übergänge und Kooperation in der Grundschule integriert.
- (2) Das fünfwöchige Praktikum ist an einer Schule mit Orientierungsstufe (Klassen 5 und 6) oder einer Kindertagesstätte zusammenhängend zu absolvieren. Sofern es für die Erforschung des Übergangs geboten ist, können zwei Wochen des Praktikums in der angeschlossenen Grundschule absolviert werden. Die Studierenden haben an fünf Tagen in der Woche in der Kindertagesstätte oder Schule anwesend zu sein. Eine Abweichung gemäß § 3 Absatz 4 Satz 3 lit.a) ist ausgeschlossen.
- (3) Der in der Modulbeschreibung angegebene Arbeitsaufwand für die Praxis von 105 Zeitstunden ist zu erbringen und durch die Praktikumsbescheinigung nach § 4 Absatz 3 nachzuweisen. Dabei gilt:
- a) Anwesenheit in der Praktikumeinrichtung im Mindestumfang von 75 Stunden.
 - b) 1. Hospitation in Schule: elf Unterrichtsstunden mit einem Mindestumfang von 7,5 Zeitstunden; pro hospitierte Unterrichtsstunde gilt eine Vor- und Nachbereitungszeit von zehn Minuten.
Oder
2. Hospitation in Kindertagesstätte: alltagsintegrierte pädagogische Angebote mit einem Mindestumfang von zehn Zeitstunden.
 - c) Pädagogische Angebote im Mindestumfang von 2,25 Zeitstunden; für die pädagogischen Angebote gilt eine gesamte Vor- und Nachbereitungszeit von 18 Zeitstunden.

§ 11

Schulpädagogisches Beobachtungspraktikum für Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen

- (1) Die Begleitung und Betreuung des schulpädagogischen Beobachtungspraktikums liegt in der Verantwortung des Instituts für Schulpädagogik und Bildungsforschung. Eine besondere Verantwortung liegt bei den betreuenden Dozierenden, die insbesondere für die Studierenden über Lehrveranstaltungen das Praktikum vor- und nachbereiten und im Rahmen von Sprechstunden betreuen.
- (2) Die beiden vierwöchigen Praktikumsphasen sind an einer Schulform des jeweiligen Lehramtsstudiums zusammenhängend zu absolvieren. Die Studierenden haben an mindestens drei Tagen in der Woche in der Schule anwesend zu sein. Vor Beginn des ersten Praktikumsblockes ist die vorbereitende Veranstaltung, vor Beginn des zweiten Praktikumsblockes ist die Zwischenreflexion und nach Absolvierung des zweiten Praktikumsblockes ist eine Abschlussreflexion zu absolvieren.

(3) Das Praktikum findet in der Regel in Fünfergruppen statt und kann nicht einzeln an einer Schule absolviert werden.

(4) Der in der Modulbeschreibung angegebene Arbeitsaufwand für die Praxis von 120 Zeitstunden muss mindestens erbracht werden und ist durch die Praktikumsbescheinigung nach § 4 Absatz 3 nachzuweisen. Dabei gilt pro Praxisphase:

- a) Hospitation: mindestens 40 Unterrichtsstunden im Mindestumfang von 30 Zeitstunden;
- b) Außerunterrichtliche Tätigkeiten: Mindestumfang von 10 Zeitstunden.

§ 12

Fachdidaktisches Praktikum 1 und 2 für Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen sowie Quereinstiegsmaster

(1) Die Begleitung und Betreuung des Fachdidaktischen Praktikums liegt in der Verantwortung der Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker der Fächer. Eine besondere Verantwortung liegt bei den betreuenden Dozierenden, die insbesondere für die Studierenden eine Nachbereitung des Praktikums anbieten müssen.

(2) Das fünfwöchige Praktikum ist an einem Gymnasium, einer Regionalen Schule oder einer Gesamtschule zusammenhängend zu absolvieren. Die Studierenden haben an mindestens vier Tagen in der Woche in der Schule anwesend zu sein.

(3) Der in der Modulbeschreibung angegebene Arbeitsaufwand für die Praxis von 120 Zeitstunden muss mindestens erbracht werden und ist durch Praktikumsbescheinigung nach § 4 Absatz 3 nachzuweisen. Dabei gilt:

- a) Fächer Evangelische Religion, Griechisch und Latein:
 - Angeleitetes Unterrichten: acht Unterrichtsstunden im Fach im Mindestumfang von sechs Zeitstunden;
pro angeleitete Unterrichtsstunde gilt eine Vor- und Nachbereitungszeit von fünf Zeitstunden.
 - Hospitation: 72 Unterrichtsstunden im Mindestumfang von 54 Zeitstunden;
pro hospitierte Unterrichtsstunde gilt eine Vor- und Nachbereitungszeit von zehn Minuten.
 - Außerunterrichtliche Tätigkeiten: acht Zeitstunden.
- b) Fächer AWT, Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Spanisch, Politische Bildung/ Sozialkunde und Sport:
 - Angeleitetes Unterrichten: zehn Unterrichtsstunden im Fach im Mindestumfang von 7,5 Zeitstunden;
pro angeleitete Unterrichtsstunde gilt eine Vor- und Nachbereitungszeit von fünf Zeitstunden.
 - Hospitation: 60 Unterrichtsstunden im Mindestumfang von 45 Zeitstunden;
Pro hospitierte Unterrichtsstunde gilt eine Vor- und Nachbereitungszeit von zehn Minuten.
 - Außerunterrichtliche Tätigkeiten: acht Zeitstunden.
- c) Fächer Chemie, Informatik, Mathematik, Philosophie und Physik:
 - Angeleitetes Unterrichten: zwölf Unterrichtsstunden im Fach im Mindestumfang von neun Zeitstunden;
pro angeleitete Unterrichtsstunde gilt eine Vor- und Nachbereitungszeit von fünf Zeitstunden.
 - Hospitation: 47 Unterrichtsstunden und im Mindestumfang von 35,25 Zeitstunden;
pro hospitierte Unterrichtsstunde gilt eine Vor- und Nachbereitungszeit von zehn Minuten.
 - Außerunterrichtliche Tätigkeiten: acht Zeitstunden.

(4) Die Prüfungsleistung für das Fachdidaktische Praktikum ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit im Semester der Nachbereitungsveranstaltung abzugeben und beinhaltet die nachfolgenden Aufgaben:

- a) Ein reflektierter Langentwurf im Umfang von 15 bis 20 Seiten zuzüglich Anhang;
- b) Analyse der hospitierten Unterrichtsstunden aus einer fachdidaktischen Perspektive mit Anhang im Umfang von fünf bis zehn Seiten;

- c) Zwei reflektierte Kurzentwürfe:
Der Umfang pro Kurzentwurf sind drei bis fünf Seiten zuzüglich Anhang;
- d) Abschlussreflexion im Umfang von drei bis fünf Seiten.

Die Aufgabe a) ist schriftlich in allen Fächern zu absolvieren. Die Aufgaben b) bis d) können durch eine Präsentation unter Beachtung des Arbeitsaufwands ersetzt werden. Die Dozierenden geben die genauen Aufgaben des Portfolios inklusive der schriftlichen und mündlichen Anteile sowie Seitenzahl in der Vorbereitungsveranstaltung bekannt.

§ 13

Beobachten in der Primar- oder Sekundarstufe für das Lehramt für Sonderpädagogik an Grund- und Förderschulen sowie Lehramt für Sonderpädagogik an Regionalen Schulen, Gesamtschulen und Förderschulen

- (1) Die Begleitung und Betreuung des Praxistags/-moduls: Beobachten liegt in der Verantwortung des Instituts für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation. Eine besondere Verantwortung liegt bei den betreuenden Dozierenden, die insbesondere für die Studierenden über Veranstaltungen das Praktikum vor- und nachbereiten.
- (2) Das fünfwöchige Praktikum ist an einer Schulform des jeweiligen Lehramtsstudiums zusammenhängend zu absolvieren. Die Studierenden haben an fünf Tagen in der Woche in der Schule anwesend zu sein. Für das Lehramt für Sonderpädagogik an Grund- und Förderschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik an Regionalen Schulen, Gesamtschulen und Förderschulen ist eine Abweichung nach § 3 Absatz 4 Satz 3 lit. b) möglich.
- (3) Der in der Modulbeschreibung angegebene Arbeitsaufwand für die Praxis von 100 Zeitstunden muss mindestens erbracht werden und ist durch die Praktikumsbescheinigung nach § 4 Absatz 3 nachzuweisen. Dabei gilt für beide Lehramtsstudiengänge:
 - a) Hospitation: mindestens 68 Unterrichtsstunden im Mindestumfang von 49,5 Zeitstunden; pro hospitierte Unterrichtsstunde gilt eine Vor- und Nachbereitungszeit von zehn Minuten.
 - b) Angeleitete Einzelförderung oder angeleitete Förderung in Kleingruppen: mindestens acht Unterrichtsstundenabschnitte im Mindestumfang von zwei Zeitstunden; für die angeleitete Einzelförderung oder angeleitete Förderung in Kleingruppen gilt eine gesamte Vor- und Nachbereitungszeit von sechs Zeitstunden.
 - c) Außerunterrichtliche Tätigkeiten: Mindestumfang von zwölf Zeitstunden.

§ 14

Angeleitete Einzelförderung in der Primar- oder Sekundarstufe für das Lehramt für Sonderpädagogik an Grund- und Förderschulen sowie Lehramt für Sonderpädagogik an Regionalen Schulen, Gesamtschulen und Förderschulen

- (1) Die Begleitung und Betreuung des Praxistags/-moduls: Angeleitete Einzelförderung liegt in der Verantwortung des Instituts für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation. Eine besondere Verantwortung liegt bei den betreuenden Dozierenden, die insbesondere für die Studierenden über Veranstaltungen das Praktikum vor- und nachbereiten.
- (2) Das fünfwöchige Praktikum ist an einer Schulform des jeweiligen Lehramtsstudiums zusammenhängend zu absolvieren. Die Studierenden haben an fünf Tagen in der Woche in der Schule anwesend zu sein. Für das Lehramt für Sonderpädagogik an Grund- und Förderschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik an Regionalen Schulen, Gesamtschulen und Förderschulen ist eine Abweichung nach § 3 Absatz 4 Satz 3 lit. b) möglich.
- (3) Der in der Modulbeschreibung angegebene Arbeitsaufwand für die Praxis von 100 Zeitstunden muss mindestens erbracht werden und ist durch die Praktikumsbescheinigung nach § 4 Absatz 3 nachzuweisen. Dabei gilt für beide Lehramtsstudiengänge:
 - a) Hospitation: mindestens 18 Unterrichtsstunden im Mindestumfang von 13,5 Zeitstunden; pro hospitierte Unterrichtsstunde gilt eine Vor- und Nachbereitungszeit von zehn Minuten.
 - b) Angeleitete Einzelförderung oder angeleitete Förderung in Kleingruppen: mindestens 54 Unterrichtsstundenabschnitte im Mindestumfang von 27 Zeitstunden;

für die angeleitete Einzelförderung oder angeleitete Förderung in Kleingruppen gilt eine gesamte Vor- und Nachbereitungszeit von zehn Zeitstunden.

- c) Angeleitetes Unterrichten in einer sonderpädagogischen Fachrichtung: mindestens vier Unterrichtsstunden im Mindestumfang von drei Zeitstunden;
pro angeleitete Unterrichtsstunde gilt eine Vor- und Nachbereitungszeit von drei Zeitstunden.
- d) Außerunterrichtliche Tätigkeiten: Mindestumfang von 12 Zeitstunden.

§ 15

Angeleiteter Klassenunterricht in der Primar- oder Sekundarstufe für das Lehramt für Sonderpädagogik an Grund- und Förderschulen sowie Lehramt für Sonderpädagogik an Regionalen Schulen, Gesamtschulen und Förderschulen

(1) Die Begleitung und Betreuung des Praxistags/-moduls: Angeleiteter Klassenunterricht liegt in der Verantwortung des Instituts für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation. Eine besondere Verantwortung liegt bei den betreuenden Dozierenden, die insbesondere für die Studierenden über Veranstaltungen das Praktikum vor- und nachbereiten.

(2) Das fünfwöchige Praktikum ist an einer Schulform des jeweiligen Lehramtsstudiums zusammenhängend zu absolvieren. Die Studierenden haben an fünf Tagen in der Woche in der Schule anwesend zu sein. Für das Lehramt für Sonderpädagogik an Grund- und Förderschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik an Regionalen Schulen, Gesamtschulen und Förderschulen ist eine Abweichung nach § 3 Absatz 4 Satz 3 lit. b) möglich.

(3) Der in der Modulbeschreibung angegebene Arbeitsaufwand für die Praxis von 100 Zeitstunden muss mindestens erbracht werden und ist durch die Praktikumsbescheinigung nach § 4 Absatz 3 nachzuweisen. Dabei gilt für beide Lehramtsstudiengänge:

- a) Hospitation: mindestens 18 Unterrichtsstunden im Mindestumfang von 13,5 Zeitstunden;
pro hospitierte Unterrichtsstunde gilt eine Vor- und Nachbereitungszeit von zehn Minuten.
- b) Außerunterrichtliche Tätigkeiten: Mindestumfang von 12 Zeitstunden.

Für das Lehramt für Sonderpädagogik an Grund- und Förderschulen gilt ergänzend:

- a) Angeleitete Einzelförderung oder angeleitete Förderung in Kleingruppen: mindestens 32 Unterrichtsstundenabschnitten im Mindestumfang von 16 Zeitstunden;
für die angeleitete Einzelförderung oder angeleitete Förderung in Kleingruppen gilt eine gesamte Vor- und Nachbereitungszeit von sechs Zeitstunden.
- b) Angeleitetes Unterrichten in einer sonderpädagogischen Fachrichtung: mindestens elf Unterrichtsstunden im Mindestumfang von 8,25 Zeitstunden;
pro angeleitete Unterrichtsstunde gilt eine Vor- und Nachbereitungszeit von zwei Zeitstunden.

Für das Lehramt für Sonderpädagogik an Regionalen Schulen, Gesamtschulen und Förderschulen gilt hingegen ergänzend:

- a) Angeleitete Einzelförderung oder angeleitete Förderung in Kleingruppen: mindestens 54 Unterrichtsstundenabschnitte im Mindestumfang von 27 Zeitstunden;
für die angeleitete Einzelförderung oder angeleitete Förderung in Kleingruppen gilt eine gesamte Vor- und Nachbereitungszeit von zehn Zeitstunden.
- b) Angeleitetes Unterrichten in einer sonderpädagogischen Fachrichtung: mindestens sechs Unterrichtsstunden im Mindestumfang von 4,5 Zeitstunden;
Pro angeleitete Unterrichtsstunde gilt eine Vor- und Nachbereitungszeit von drei Zeitstunden.

(4) Der Praktikumsbericht ist spätestens in der siebten Vorlesungswoche im zweiten Semester des Praxismoduls abzugeben.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 an der Universität Rostock für folgende Lehramtsstudiengänge immatrikuliert wurden:
Lehramt an Grundschulen,
Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen,
Lehramt für Sonderpädagogik an Grund- und Förderschulen sowie
Lehramt für Sonderpädagogik an Regionalen Schulen, Gesamtschulen und Förderschulen.
- (2) Für Studierende, die den Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Universität Rostock vor dem Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung begonnen haben und nicht in den neu eingerichteten gleichnamigen Studiengang wechseln, gilt weiterhin die Praktikumsordnung für Lehramtsstudiengänge in der Fassung vom 09. März 2022.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. März 2026

Rostock, den 21. Mai 2026

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer